

# Statuten der FDP.Die Liberalen Knonaueramt

## I. Zweck

Art. 1 Die Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Affoltern ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Glied der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich und der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz.

Sie gliedert sich in Ortsgruppen und Sektionen. Über die Anerkennung freisinniger Gruppierungen als Sektionen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 2 Sie bezweckt den Zusammenschluss der im Bezirk Affoltern wohnhaften, freisinnig und demokratisch orientierten Bürgerinnen und Bürger und vertritt die im kantonalen und im schweizerischen Parteiprogramm niedergelegten Grundsätze. Sie behandelt insbesondere die politischen Geschäfte des Bezirks und befasst sich sowohl mit kantonalen als auch mit eidgenössischen Fragen.

## II. Mitgliedschaft

Art. 3 Als Mitglieder können alle im Bezirk Affoltern niedergelassenen Einwohnerinnen und Einwohner aufgenommen werden, die sich zu den Grundsätzen der kantonalen Freisinnig-Demokratischen Partei bekennen.

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Affoltern besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Ortsgruppen,
- b) den Einzelmitgliedern.

Art. 4 Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und wird bestätigt durch Überreichung der Statuten. Gegen einen abweisenden Beschluss steht dem Betroffenen innert vierzehn Tagen nach Eröffnung des Entscheides der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Die Mitgliedschaft in der Bezirkspartei erstreckt sich gleichzeitig auf die Kantonalpartei.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Ortsgruppenmitgliedern durch Austritt aus einer Ortsgruppe,
- b) bei Einzelmitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres an die Präsidentin oder den Präsidenten zuhanden des Vorstandes,
- c) bei allen Mitgliedern durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen oder wegen unehrenhaften Verhaltens.

Der Ausschluss von Einzelmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert vierzehn Tagen seit Eröffnung an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

### III. Organisation

- Art. 6 Die Organe der Bezirkspartei sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Vorstands-Ausschuss,
  - die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.
- Art. 7 Wahlen der Organe und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen, sofern der Vorstand nicht geheime Abstimmung bestimmt oder ein Viertel der Anwesenden dies verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung ist das einfache Mehr der Anwesenden notwendig. Der Präsidentin oder dem Präsidenten kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.
- Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind.
- Art. 9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf wenigstens einmal pro Jahr einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, das unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten ist, hat letztere oder letzterer innert 30 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt. Ihre Geschäfte sind:
- Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler,
  - Protokoll der letzten ordentlichen und eventueller ausserordentlicher Mitgliederversammlungen,
  - Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
  - Wahl der freigewählten Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Quästorin oder des Quästors aus der Mitte des Vorstandes,
  - Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren (zwei ordentliche und eine Ersatzperson), diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Der Mitgliederversammlung stehen ferner folgende Befugnisse zu:
- Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes gemäss Art. 3 und 5,
  - Revision der Statuten und des Wahlreglementes,
  - Aufstellung von Kandidatenlisten für den Kantonsrat sowie Nominierungen und Vorschläge für Bezirks-, Kantons- und Bundesbehörden, sofern gemäss Wahlreglement mehr Vorschläge eingereicht als von der Partei Sitze beansprucht werden;
  - andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- Art. 11 Der Vorstand besteht aus:
- der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Quästorin oder dem Quästor,
  - der Präsidentin oder dem Präsidenten der jeweiligen Ortsgruppen und einer oder einem Delegierten jeder Sektion. Mit Einwilligung des Vorstandes können sich die Ortsgruppenpräsidentinnen oder -präsidenten durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Ortsgruppe vertreten lassen.
  - drei bis sieben freigewählten Mitgliedern,

- d) denjenigen Mitgliedern, die dem Bezirksrat, dem Kantonsrat oder dem eidgenössischen Parlament angehören und die damit von Amtes wegen Vorstandsmitglieder sind.

Der Vorstand ist befugt, dauernd oder von Fall zu Fall weitere Mitglieder, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter anderer Behörden, mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizuziehen.

Art. 12 Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Quästorin oder des Quästors sowie der freigewählten Vorstands- und Ausschussmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren beträgt zwei Jahre; sie sind wiederwählbar. Mandatsträgerinnen und -träger gemäss Art. 11 lit. d scheiden bei Niederlegung ihres Amtes automatisch aus dem Vorstand aus. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 13 Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Wahrung der Interessen der Partei (Richtlinien betr. politische Tätigkeit im Bezirk, Verabschiedung entsprechender Programme, administrative Führung der Bezirkspartei usw.),
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d) Wahl von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern für den Vorstands- Ausschuss,
- e) Wahl der oder des eidgenössischen Delegierten und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters,
- f) Vorbereitung von Wahlgeschäften für Bundes-, Kantons- und Bezirksbehörden sowie von eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen; wichtige Wahlgeschäfte und Abstimmungen können der Mitgliederversammlung unterbreitet werden;
- g) Nominierungen und Vorschläge von Kandidatinnen oder Kandidaten für Bezirks-, Kantons- und Bundesbehörden, sofern gemäss Wahlreglement nicht mehr Vorschläge eingehen, als von der Partei Sitze beansprucht werden (Ausnahme: Kantonsrat). In diesen Fällen beschliesst der Vorstand auch über allfällige Listenverbindungen oder gemeinsame Listen mit anderen Parteien oder Gruppierungen auf Bezirksebene.
- h) Einwilligung zur Vertretung einer Ortsgruppe im Vorstand durch ein Ortsgruppenvorstandsmitglied,
- i) alle Geschäfte, die ihm nach Gesetz oder Statuten zufallen oder ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Der Vorstand muss jährlich mindestens dreimal einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen, muss die Präsidentin oder der Präsident den Vorstand einberufen.

Art. 14 Der Vorstands-Ausschuss besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bezirkspartei,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Bezirkspartei,
- c) der Quästorin oder dem Quästor der Bezirkspartei,
- d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Art. 15 Der Vorstands-Ausschuss ist zuständig für:

- a) den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes,
- b) alle ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte.

- Art. 16 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kollektiv mit der Aktuarin bzw. dem Aktuar oder der Quästorin bzw. dem Quästor. Für Kassenangelegenheiten führt die Quästorin oder der Quästor Einzelunterschrift.
- Art. 17 Weibliche Ortsgruppen- und Einzelmitglieder können sich zur Förderung ihrer Anliegen zu einer Frauensektion zusammenschliessen. Die Frauensektion verfügt über einen jährlich vom Bezirksvorstand zu genehmigenden und mit diesem abzurechnenden Kredit aus der Kasse der Bezirkspartei.

#### IV. Finanzen

- Art. 18 Die Auslagen der Partei werden durch Jahresbeiträge und freiwillige Zuwendungen finanziert. Die Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt.

Wo Ortsgruppen bestehen, wird der Beitrag für die kantonale Partei und die Bezirkspartei von der Ortsgruppe erhoben und Ende November des Rechnungsjahres der Bezirkspartei abgeliefert.

Grundsätzlich ist bei einem Beitritt eines Einzelmitgliedes zur Freisinnig-Demokratischen Partei nach dem 30. Juni kein Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

- Art. 19 Für die Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den jeweiligen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- Art. 20 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren prüfen alljährlich die Geschäfts- und Kassenführung und erstatten an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

#### V. Statutenrevision

- Art. 21 Über die Änderung der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge auf Statutenrevision sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten, vom Vorstand zu beraten und in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Mit der Annahme dieser Statuten treten alle bisherigen Satzungen und widersprechenden Protokollbeschlüsse ausser Kraft.

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. Mai 1996 genehmigt und per 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt.

Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Affoltern

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Barbara Hartmann Grass

Brigitte Gubler

Beilage: Wahlreglement vom 1. Juli 1996

## Wahlreglement

1. Dieses Reglement regelt das Verfahren für Nominationen und Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirks-, Kantons- und Bundesbehörden.
2. Als Kandidatinnen und Kandidaten können in der Regel nur Parteimitglieder nominiert werden. Sie müssen dem Vorstand innert einer von diesem festgesetzten Frist von einer Ortsgruppe, einer Sektion oder mindestens sieben Parteimitgliedern angemeldet werden.
3. Werden für eine Bezirks-, Kantons- oder Bundesbehörde mehr Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet, als von der Partei Sitze beansprucht werden, sowie in jedem Fall bei Kantonsratswahlen, bestimmt der Vorstand Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, die über diese Nominationen oder Vorschläge zu befinden hat. Er kann derselben Anträge über Kandidatinnen und Kandidaten, Listenplätze und Kumulationen sowie über Listenverbindungen oder gemeinsame Listen mit anderen Parteien oder Gruppierungen stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder durch ein anderes vom Vorstand bestimmtes Parteimitglied geleitet. Stimmzählerinnen oder Stimmzähler werden soweit erforderlich von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
5. Stimmberechtigt sind nur an der Mitgliederversammlung anwesende Parteimitglieder.
6. Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten nominiert werden, die im Sinne von Art. 2 dieses Reglements fristgerecht gemeldet wurden.
  - a) Liegen mehr Kandidatenvorschläge als Listenplätze oder mehrere Vorschläge für bestimmte Listenplätze vor, erfolgen die Nominationen und die Listenplatzierungen durch geheime Abstimmungen. Andernfalls erfolgen diese in offener Abstimmung.
  - b) Es finden der Reihe nach so viele Wahlgänge statt, wie Listenplätze zu vergeben sind.
  - c) Nominiert ist jeweils diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat, die oder der die höchste Stimmenzahl erzielt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, an welchem nur noch diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen können, die im vorherigen Wahlgang Stimmengleichheit erzielt hatten.
  - d) Im übrigen gelten die Regeln des kantonalen Wahlgesetzes und der kantonalen Wahlverordnung.
7. Der Vorstand oder eine von ihm bestimmte Wahlkommission koordiniert den Wahlkampf auf Bezirksebene und setzt den von der Bezirkspartei zu tragenden Kostenrahmen fest. Der Vorstand kann von den Kandidatinnen und Kandidaten die Offenlegung der finanziellen Wahlkampfmittel verlangen, die von ihnen aufgewendet werden.
8. Dieses Reglement ist an der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 1996 genehmigt und per 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt worden.